

REPUBLIK ÖSTERREICH Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Z1. 5907/2-1-1980

II - 4081der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. Gesatzgebungsperiode

435 IAB 1980 -05- 1 6 24 435 I

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Probst, Dr. Ofner, Nr. 435/J-NR/1980 vom 1980 03 20, "StVO - Verbesserter Schutz für Schulkinder".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

## Zu 1

Die Straßenverkehrsordnung 1960 beinhaltet in ihrem § 29 a - der in der Anfrage zitiert wird - eine umfassende Schutzbestimmung für Kinder, um ihnen das ungehinderte und ungefährdete Oberqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, mag dies nun anläßlich des Ein- und Aussteigens in bzw. aus einem Schulbus oder unabhängig davon erfolgen.

Gegen die Bestimmung des § 29 a StVO 1960 verstößt nicht nur derjenige, der tatsächlich erkennt, daß Kinder die Fahrbahn überqueren, sondern auch derjenige, "der dies bei gehöriger Aufmerksamkeit zu erkennen vermochte, denn der Fahrzeuglenker hat während der Fahrt die vor ihm liegende Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnränder im Auge zu behalten, um einer auftauchenden unklaren oder gefährlichen Situation rechtzeitig begegnen zu können" (Erkenntnis des OGH vom 9. April 1975, 90 b 53, 54/75, ZVR Spruchbeilage 197/1976).

Die Schutzbestimmung des § 29 a StVO erstreckt sich daher insbesondere auch auf wahrnehmbare Kinder, die, hervorkommend aus den Zwischenräumen hintereinander stehender Fahrzeuge, die Straße überqueren. Dementsprechend ist ein Fahrzeuglenker verpflichtet, seine Aufmerksamkeit auf Kinder zu konzentrieren, wenn er ein stehendes, als Schulbus gekennzeichnetes Fahrzeug sieht, weil er hier mit Kindern auf der Fahrbahn rechnen muß.

Angesichts dieser umfassenden Schutzbestimmung erscheint es nicht zweckmäßig, eine Anhalteverpflichtung nur auf das Anhalten eines Schulbusses oder auf das Ein- und Aussteigen der Kinder abzustellen, weil ein solches Anhalten ja naturgemäß auch schon vor dem zum Stillstand kommen eines Schulbusses oder nach seinem Wegfahren geboten sein kann. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn etwa Kinder kurz vor Eintreffen des Busses oder erst nach seiner Abfahrt die Straße überqueren. Die derzeitige Rechtslage berücksichtigt auch solche Situationen, das heißt, daß der Fahrzeuglenker sein Fahrzeug auch anzuhalten hat, wenn es erforderlich ist, um den Kindern das ungehinderte und ungefährdete überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Die geltende Fassung des § 29 a StVO 1960 bietet daher Kindern einen viel umfassenderen gesetzlichen Schutz als ein Anhaltegebot, das nur auf das Halten eines Schulbusses oder auf das Ein- und Aussteigen der Kinder beschränkt wäre.

## Zu 2

Die in diesem Fragepunkt geäußerte Anregung wurde in Österreich bereits im Jahre 1976 verwirklicht. Die mit Verordnung BGB1.Nr. 274/1976 erfolgte Anderung der Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr, BGB1.Nr. 289/1955, legt – auch unter Bedachtnahme auf einschlägige Regelungen in anderen Staaten – fest, daß für Schülertransporte verwendete geschlossene Personen-

kraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Omnibusse eine Alarmblinkanlage aufweisen müssen und der Lenker eines Schülertransportes die Alarmblinkanlage einzuschalten hat, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.

Wien, 1980 05 06.
Der Bundesminister

MMMA